Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

07.03.1967 - Nr. 128 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 128

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 7. März 1967

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden von der Deputation für die allgemeinbildenden Schulen in ihrer Sitzung vom 9. Februar 1967 gebilligten **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen vor mit der Bitte, das Gesetz zu beschließen.**

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 25. Mai 1957 (SaBremR 223-a-1), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen vom 4. Juli 1966 (BremGBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

   „Alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, werden am 1. August desselben Jahres schulpflichtig."

2. § 10 erhält folgenden neuen Absatz 3:

   „Kinder, die das sechste Lebensjahr in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 30. September vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten am 1. August aufgenommen werden, wenn die Schulreifeuntersuchung ergibt, daß sie körperlich und geistig hinreichend entwickelt sind. Für sie beginnt die Schulpflicht mit dem Tage der Aufnahme."

3. § 10, Absatz 3, wird Absatz 4 und erhält folgenden Wortlaut:

   „Kinder, die nach dem Ergebnis der Schulreifeuntersuchung körperlich oder geistig noch nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, werden auf ein Jahr zurückgestellt. Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten zu hören. Ein zurückgestelltes Kind kann einen Schulkindergarten besuchen. Der Besuch wird auf die Schulpflicht nicht angerechnet."

4. § 10, Absatz 4, wird Absatz 5.

5. In § 31a, Absatz 2, werden die Worte und Satzzeichen

   „für die Kinder, die es bis zum Beginn des 30. September 1967 vollenden, am 1. August 1967"

   gestrichen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Senator für das Bildungswesen wird ermächtigt, das Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen neu bekanntzumachen.

Begründung

I. Allgemeines

Bremen war stets bemüht, zur Einheit des Schulwesens und des Schulrechts in der Bundesrepublik beizutragen. Von daher erscheint es zweckmäßig und notwendig, vor allem mit Niedersachsen so weit wie möglich übereinstimmende Vorschriften zu haben, so zum Beispiel hinsichtlich der Einschulungsbestimmungen und -termine.

Diesem Ziel will der Entwurf daher in der besonderen Frage der vorzeitigen Einschulung dienen, und auch die Änderung zweier im Zweiten Änderungsgesetz festgelegter Daten strebt es an. Im einzelnen wird auf die Begründungen zu den Nummern des Gesetzentwurfs verwiesen.

II. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Zu 1.:

Das Zweite Änderungsgesetz hat als Stichtag für die Vollendung des sechsten Lebensjahres, das für den Beginn der Schulpflicht eines Kindes maßgebende Ereignis, den 1. Juli festgelegt. Die Schulgesetze aller anderen Länder, insbesondere auch das Niedersachsens, nennen dafür den 30. Juni. Bremen sollte sich der allgemeinen Regelung anschließen.

Zu 2.:

Als im Jahre 1957 das Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen geändert wurde, wurde u. a. auch der § 10 Absatz 2 gestrichen, der lautete:

> „Körperlich und geistig ausreichend entwickelte Kinder, die das sechste Lebensjahr im Verlaufe des ersten Vierteljahres nach Schuljahrsbeginn vollenden, können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten auf Antrag schon mit dem Beginn des Schuljahres aufgenommen werden. Für diese Kinder beginnt mit dem Tage der Aufnahme die Schulpflicht."

Grund war die bis zu einem gewissen Grade auch auf medizinische Überlegungen gestützte pädagogische Überzeugung, daß kein Kind vor vollendetem sechsten Lebensjahr die Schule besuchen sollte. Die damals gehegte Hoffnung, die anderen Länder würden dieser Regelung folgen, hat sich nicht erfüllt, obwohl die im Schulausschuß der Kultusministerkonferenz vertretene Ansicht der Fachleute dies hatte erwarten lassen.

Nach dem Stand der Gesetzgebung am 1. Januar 1967 haben (bis auf Bayern, das wegen seines überkommenen Schuljahrsbeginns „anfangs September" eine Sonderregelung hat — ohne Einschränkung werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden —) alle anderen Länder die Möglichkeit des vorzeitigen Beginns der Schulpflicht auch beim Erlaß ihrer Umstellungsgesetze anläßlich der Verlegung des Schuljahrbeginns entweder beibehalten oder, wie Baden-Württemberg, wieder eingeführt. Auch Niedersachsen und Hamburg haben diese Regelung. Angesichts dieser allgemeinen Lage, besonders aber in Hinsicht auf Niedersachsen sollte Bremen sich nicht ausschließen.

Zu 3.:

Die Kultusministerkonferenz hat am 19./20. Januar 1967 beschlossen, das erste Jahr der Zurückstellung eines noch nicht schulreifen Kindes vom Schulbesuch grundsätzlich nicht auf die Schulpflicht anzurechnen. Die geltende bremische Regelung der Überweisung in einen Schulkindergarten ist eine solche Zurückstellung, die angerechnet wird. Das muß geändert und klargestellt werden, daß der Besuch des Schulkindergartens in Zukunft keine Pflicht ist.

Zu 5.:

Das Zweite Änderungsgesetz bestimmt unter Nr. 21 in § 31a Absatz 2, Halbsatz 2, daß im Jahre 1967, in dem das zweite Kurzschuljahr ausläuft, für das erste wieder normale Schuljahr nicht nur die bis zum 30. Juni, sondern die bis zum 30. September 1967 das sechste Lebensjahr vollendenden Kinder schulpflichtig werden. Das geht über die allgemein übliche Regelung, wie sie jetzt der neue Absatz 3 des § 10 einführen soll, besonders auch die Niedersachsens, hinaus. Die vorgeschlagene Streichung dieser Sondervorschrift bringt die wünschenswerte Anpassung an die zukünftige allgemeine Regel.

Carl Schünemann Bremen